



Statut zum 25.03.2010
(1. Änderung Gründungsstatut vom 11.05.1999)

Satzungen - Statut des Vereins

BEZEICHNUNG - ZWECK - SITZ ANSCHRIFT DER MITGLIEDER - DAUER GEMEINSCHAFTLICHES VERMÖGEN

ART. 1) BEZEICHNUNG

Es wird ein Verein gegründet mit der Bezeichnung „Freie Weinbauern Südtirol“, oder abgekürzt „FWS“¹ in italienisch „Vignaioli dell’Alto Adige“.

ART. 2) ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, öffentlich tätig und hat den Zweck, die Interessen der selbstvermarktenden Weinbaubetriebe der Provinz Bozen zu vertreten.

Ihr obliegen der Beistand und die Beratung der Mitglieder in allen allgemeinen und spezifischen Fragen, die mit der Tätigkeit des Weinbaus, der Weinerzeugung und der Vermarktung verbunden sind.

ART. 3) SITZ DES VEREINS

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen, Schlachthofstraße 9/A. Der aktuelle Verwaltungssitz des Vereins wird auf der Internetseite www.fws.it veröffentlicht.

ART. 4) ZUSTELLUNGSANSCHRIFT DER MITGLIEDER

Im Verhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein gilt die im Gründungs- bzw. Aufnahmevertrag aufscheinende Anschrift. Diese Anschrift wird geändert, sobald ein Mitglied dem Verwaltungsrat des Vereins mittels Einschreibebrief mit Rückantwort eine neue Anschrift unter Bezugnahme auf den Art. 4) dieses Vertrages mitteilt.

ART. 5) DAUER DES VEREINS

Die Dauer des Vereins ist bis zum 31. Dezember 2050 festgesetzt; sie kann durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlängert und der Verein darf vorzeitig aufgelöst werden.

ART. 6) GEMEINSCHAFTLICHES VERMÖGEN

Das Vermögen des Vereins wird durch die Geschäftsanteile der Mitglieder, die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Beiträge der öffentlichen Hand, die Beiträge Dritter und der damit erworbenen Güter gebildet. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Jegliche Verteilung von Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln, auch in indirekter Form, ist während der Vereinsdauer ausgeschlossen.

MITGLIEDER – AUFNAHME VON NEUEN MITGLIEDERN AUSSCHLUSS UND RÜCKTRITT

ART. 7) MITGLIEDER DES VEREINS

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit als Weinproduzent in der Prov. Bozen ausüben, die eine Abfüllnummer

besitzen, die ihren Wein wenigstens zum Teil selbst in Flaschen abfüllen und vermarkten und deren Interessen mit jenen des Vereins nicht unvereinbar sind.

ART. 8) AUFNAHME VON NEUEN MITGLIEDERN

Alle natürlichen Personen und Gesellschaften, die die im Art. 7) festgelegte Tätigkeit ausüben, können um die Aufnahme in den Verein ansuchen.

Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat, welcher auch die Aufnahmebedingungen festlegt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Eine zeitig befristete Aufnahme eines Mitgliedes ist nicht möglich. Eine Übertragung eventueller Vereinsquoten oder Mitgliedsbeiträge zu Lebzeiten ist nicht möglich. Eine Aufwertung derselben ist ausgeschlossen.

ART. 9) RÜCKTRITT DER MITGLIEDER

Die Mitglieder können jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus dem Verein austreten. Dieser Rücktritt muss dem Verwaltungsrat mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt werden. Er wird jedoch erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, falls die Kündigung drei Monate vorher erfolgt ist und sonst am Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres wirksam, vorausgesetzt das zurückgetretene Mitglied hat alle eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bis zum Tag, wo die Kündigung wirksam wird, erfüllt bzw. beglichen.

Im Falle des Rücktritts oder des Ausscheidens aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied kein Anrecht auf Liquidierung seines Anteils am gemeinschaftlichen Vermögen des Vereins.

ART. 10) AUSSCHLUß DER MITGLIEDER

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Verwaltungsrat beschlossen.

Die Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Statuten des Vereins und des von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglements, welches seit dem 23.3.2007 vorliegt;

- wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Generalversammlung, die Bestimmungen der Statuten und des Gründungsaktes nicht befolgt;
- wenn ein Mitglied Handlungen vornimmt, die mit den Interessen des Vereins unvereinbar sind und wenn der Verein durch ein Mitglied moralischen und materiellen Schaden erleidet;
- bei Konkurerklärung des Mitgliedes, sowie bei Anwendung der anderen vom K.D. 16. März 1942 Nr. 267 vorgesehenen Insolvenzverfahren;
- bei Verzug in der Bezahlung der Beiträge bzw. Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein;

Es obliegt der Mitgliederversammlung des Vereins, das Mitgliedsverhältnis zu bestätigen, wobei jedoch der Interessent ein entsprechendes Ansuchen stellen muss.

Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf eine anteilige Auszahlung des gemeinschaftlichen Vermögens.

MITGLIEDSBEITRÄGE

ART. 11) FESTLEGUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sofern die Neufestlegung unterbleibt, bleiben die bestehenden Mitgliedsbeiträge jeweils für die neu aufzunehmenden Mitglieder fest.

Bei der Festlegung der Mitgliedsbeiträge ist grundsätzlich auch die Weinproduktionsmenge der Mitglieder mit einzubeziehen.

ORGANE DES VEREINS

ART.12) ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- das Kollegium der Rechnungsprüfer;

ART. 13) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerhalb des Sitzes des Vereins einberufen werden, jedoch nur an einem Ort in Südtirol.

ART. 14) ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung:

- beschließt die Genehmigung der Jahresbilanz, welche vom Verwaltungsrat vorgelegt wird, wobei sie auch über die Verwendung eines eventuellen Überschusses bzw. die Abdeckung der Fehlbeträge beschließt;
- wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie den Präsidenten und Vizepräsidenten;
- wählt die Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer;
- beschließt die Festsetzung und Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- beschließt über die Gegenstände der Geschäftsführung des Vereins, welche ihr durch das Statut vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zur Prüfung vorgelegt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb von sechs Monaten ab Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten mittels Schreiben das mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Datum der Versammlung zu verschicken ist. Die Versammlung kann auch telegrafisch oder per Telefax, in Fällen besonderer Dringlichkeit, auch unter Einhaltung eines kürzeren Termins, der auf jeden Fall nicht unter 3 (drei) Tagen liegen darf, einberufen werden.

ART. 15) AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt:

- über Änderungen der Statuten des Vereins,
- über die Genehmigung von Reglements und eventuellen Abänderungen,
- über die Ernennung von Liquidatoren und Festlegung deren Vollmachten.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt gemäß Bestimmungen, welche für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.

ART. 16) STIMMRECHT

In der ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine einzige Stimme zu. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretung eines anderen Mitgliedes übernehmen.

Kinder, Eltern, Geschwister, Ehepartner, Neffen und Nichten eines Mitglieds können auch mit mündlicher Vollmacht dessen Vertretung ausüben, sind somit teilnahmeberechtigt und haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.

Es obliegt dem Vorsitzenden der Versammlung, die Teilnahmeberechtigung und Vertretungsbefugnis festzustellen.

ART. 17) LEITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und in deren Abwesenheit einem Mitglied, welches von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden derselben ernannt wird.

Die Versammlung ernennt auch einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss.

ART. 18) BESCHLUßFASSUNG

Für die Gültigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

In der zweiten Einberufung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind in erster Einberufung gültig, wenn mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Mitglieder anwesend sind, und wenn sie mit der Zustimmung von mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Anwesenden gefasst werden. In zweiter Einberufung sind

die Beschlüsse gültig, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder anwesend sind und wenn sie mit der Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmrechte gefasst werden.

GESELLSCHAFTSORGANE

ART. 19) VERWALTUNGSRAT, ZUSAMMENSETZUNG

Der Verein wird durch einen aus 7 (sieben) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat verwaltet, dem die Geschäftsführung des Vereins obliegt. Die Verwaltungsräte, die Mitglieder des Vereins bzw. rechtliche Vertreter der juristischen Mitglieder sein müssen, werden für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren von der Gründungsversammlung oder der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Verwaltungsräte sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit auf ihr Amt verzichten oder von der ordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.

Falls infolge von Amtsverzicht oder aus anderen Gründen die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates wegfällt, gilt der gesamte Verwaltungsrat als verfallen, und die verbleibenden Verwaltungsräte müssen unverzüglich eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates einberufen.

Falls aus den vorgenannten Gründen weniger als die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates wegfällt, erfolgt die Ernennung der Ersatzmitglieder durch die verbleibenden Verwaltungsräte, wobei diese jedoch gemäß der Rangfolge der Stimmenergebnisse auf Grund der letzten Wahl zu erfolgen hat.

Die neuen Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

ART.20) BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat tagt sowohl am Sitz des Vereins als auch anderswo, wenn der Präsident oder der Vizepräsident dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Verwaltungsratsmitglied dies schriftlich beantragt.

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten mittels Schreiben einberufen, das spätestens 8 (acht) Tage vor der Verwaltungsratssitzung an jedes Verwaltungsratsmitglied abgesandt werden muss; in Eilfällen kann die Sitzung durch Telegramm oder Telefax einberufen werden, das mindestens 3 (drei) Tage vor der Sitzung abgesandt werden muss.

Verwaltungsratssitzungen, die nicht in der vorgenannten Weise einberufen worden sind, sind trotzdem beschlussfähig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder und die effektiven Mitglieder der Rechnungsprüfer anwesend sind.

Für die Wirksamkeit der Verwaltungsratsbeschlüsse ist die persönliche Anwesenheit von mindestens mehr als der Hälfte der Mitglieder und auf jeden Fall des Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich, und die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Das Mitglied des Verwaltungsrates, das persönlich an der Angelegenheit interessiert ist, muss sich der Stimme enthalten.

Über die Verwaltungsratsbeschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer der Sitzung unterzeichnet wird.

ART. 21) BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat hat umfassende Befugnisse für die ordentliche Verwaltung des Vereins und ist berechtigt, im Rahmen dieser Befugnisse alle Geschäfte vorzunehmen, die er für die Erreichung des Zweckes des Vereins für sinnvoll erachtet, mit Ausnahme lediglich jener Geschäfte, die das Gesetz und das Statut des Vereins der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehält.

VERTRETUNG DES VEREINS

ART. 22) GESETZLICHE VERTRETUNG

Die gesetzliche Vertretung des Vereins steht dem Präsidenten des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit oder Verhinderung dem Vizepräsidenten zu.

Der Präsident bzw. der Vizepräsident des Verwaltungsrates vertreten den Verein auch bei Rechtsstreitigkeiten Dritten gegenüber: Sie sind befugt, vor Gerichten und Verwaltungsstellen in jeder Instanz – auch in Aufhebungs- und Kassationsverfahren – rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände zu benennen, wobei dafür jedoch eine entsprechende Ermächtigung durch den Verwaltungsrat erforderlich ist.

ART. 23) DELEGIERUNG

Der Verwaltungsrat kann auch Direktoren, Prokuristen und Bevollmächtigte für die Durchführung von bestimmten Geschäften ernennen.

ART. 24) KOLLEGIUM DER RECHNUNGSPRÜFER

Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

ART. 25) STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Für sämtliche Änderungen des vorliegenden Statutes ist die außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig.

Bei Auflösung des Vereines ist sein Vermögen ausschließlich zu Gunsten eines gemeinnützigen Vereins mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben und Vereinszweck zu übereignen oder für Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit zu verwenden, und zwar nach Anhörung der Kontrollinstanz laut Artikel 3, Absatz 190 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996 Nr. 662.

ART. 26) SCHLUßBESTIMMUNGEN

Soweit der Gründungsvertrag und das Statut des Vereins nichts besonderes vorsehen, finden die geltenden Bestimmungen des italienischen B.G.B. Anwendung.